



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0187/2018

Vorlage: ST/0194/2018		Datum: 31.10.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.:	
Betreff:			
Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD-, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, FBG-, FW- und FDP-Ratsfraktionen:			
Resolution des Koblenzer Stadtrates: LEAPG anwendbar machen			
Gremienweg:			
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag mit folgenden Ergänzungen zu folgen:

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat fordert die Landesregierung auf, das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) vom 15. August 2015 hinsichtlich der Berechnung der für die Aufwertungsmaßnahmen zu entrichtenden Abgaben der betroffenen Eigentümer zu ändern bzw. zu präzisieren, um eine umsetzbare und rechtssichere Lösung zu schaffen, die eine Anwendbarkeit des Gesetzes endlich ermöglicht.

Folgende Änderungen des Gesetzes werden vorgeschlagen:

§8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gemeinde **kann** Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in der Satzung nach § 4 insbesondere dann von der Abgabepflicht ganz oder teilweise befreien, wenn

1. eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist;
2. die Heranziehung zu der Abgabe vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde;
3. die wirtschaftliche Existenz der oder des Abgabepflichtigen durch die Abgabe nachweislich gefährdet ist,
4. das Grundstück **ausschließlich** zu Wohnzwecken genutzt wird oder
5. das Entwicklungs- und Aufwertungsprojekt für das Grundstück zu keiner Attraktivitätsverbesserung führt.

Die nach diesen Paragraphen von der Abgabe befreiten Grundstücke und Grundstücksteile bleiben bei der Berechnung der notwendigen Quoren für die Einrichtung bzw. Ablehnung der Maßnahmen unberücksichtigt.

Sie nehmen an diesen Abstimmungsprozessen nicht teil.

§ 9 (1) letzter Satz wird ergänzt um den Zusatz:

„Die Pauschale darf 5 % des Beitragsaufkommens nicht übersteigen.“

Anlage 01: Landesgesetz über lokale Entwicklungs-und Aufwertungsprojekte (LEAPG) vom 18.08.2015